

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2119 071

15

Personenbeförderungsg (PBefG) v. 21. März 1961,
BGBI III 9240 - 1, § 49

Zum Begriff des zusammengehörigen Personenkreises
im Sinne des § 49 Abs. 1 PBefG gehört nicht not-
wendig, daß der den Kreis zusammenschließende
Zweck auch nach Beendigung der Fahrt fort dauert.

BGH, Urt. v. 21. Februar 1964 - Ib ZR 109/62

OLG Frankfurt (Main)
LG Fulda

11
Ib_ZR_109/62

Verkündet
am 21. Februar 1964
[redacted], Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Kraftörschkenunternehmer:

1. Hans Ph. B [redacted] in Bad H [redacted], S [redacted] [redacted],
2. Anne R [redacted] in Bad H [redacted], K [redacted]straße,
3. Alfred S c [redacted] in Bad H [redacted], W [redacted]gasse,
4. L. S c h [redacted] in Bad H [redacted], K [redacted]straße,
5. Herbert S e [redacted] in Bad H [redacted], Fritz-Re [redacted]straße,
6. Hans S c h a [redacted] in Bad H [redacted], W [redacted]straße,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. [redacted] -

g e g e n

das Land Hessen,

vertreten durch den Hessischen Ministerpräsidenten, dieser
vertreten durch den Hessischen Minister der Finanzen,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

- 1a -

hat der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 21. Februar 1964 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Krüger-Nieland, Dr. Löscher, Pehle, Dr. Sprenkmann und Dr. Mösl

für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des 1. Zivilsenats in Kassel des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 26. Juni 1962 wird auf Kosten der Kläger zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Kläger sind Taxiunternehmer in Bad Hersfeld. Die ursprünglich beklagte Stadtgemeinde Bad H[REDACTED] läßt sozialversicherte Kurgäste und Soldaten, die das Bundeswehrmedizinalamt zur Kur in dieses Bad schickt, durch einen Mietwagenunternehmer, Zühlke, bei ihrer Ankunft vom Bahnhof abholen, zu ihren Unterkünften bringen und nach Beendigung der Kur wieder zum Bahnhof zurück befördern. Die Stadtgemeinde übermittelt Zühlke täglich Listen der abzuholenden Kurgäste und zahlt ihm 3,-- DM für jeden Fahrtteilnehmer. Das Fahrzeug ist nicht als Kraftdroschke gekennzeichnet und trägt die Aufschrift "Im Auftrag der Kurverwaltung". Der Mietwagenunternehmer befördert bei diesen Fahrten keine sonstigen Personen.

Die Kläger sind der Ansicht, diese Beförderung der Kurgäste stelle einen nicht genehmigten Droschkenverkehr dar. Sie haben beantragt

der Beklagten unter Androhung von Geld- oder Haftstrafe zu untersagen, sozialversicherte Kurgäste, Kurgäste, die von Versorgungsämtern nach Bad Hersfeld geschickt werden, und Soldaten durch ein für den Fuhrunternehmer Z[REDACTED] zugelassenes Kraftfahrzeug vom Bahnhof Bad H[REDACTED] abzuholen und sie nach Beendigung der Kur in gleicher Weise zurückzubefördern,

hilfsweise,

Kurgäste verschiedener Sozialversicherungsträger, verschiedener Versorgungsämter und Soldaten durch

ein für den Fuhrunternehmer Z [REDACTED] zugelassenes Kraftfahrzeug von dem Bahnhof Bad H [REDACTED] gemeinsam abzuholen und sie nach Beendigung der Kur in gleicher Weise zurückzubefördern.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Land und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgen die Kläger ihre Anträge weiter. Im Revisionsrechtszuge ist mit Zustimmung der Kläger an Stelle der Stadtgemeinde Bad H [REDACTED] das Land Hessen als Beklagte in den Rechtsstreit eingetreten. Dieses bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht bejaht den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten. Ansprüche aus § 1 UWG verneint es mit der Begründung, die Stadtgemeinde Bad H [REDACTED] sei bei dem angegriffenen Verhalten nicht von einem Gewinnstreben geleitet; im übrigen handle sie auch nicht wettbewerbswidrig. Auch Ansprüche aus § 823 Abs. 1 und 2 BGB hält das Berufungsgericht nicht für gegeben; zwar seien die zum Schutze der einzelnen Personenverkehrsarten erlassenen Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes Schutzgesetze zugunsten der übrigen Verkehrsunternehmer. Es sei aber kein Verstoß gegen diese Vorschriften gegeben. Ein Bereitstellen des Kraftfahrzeugs auf öffentlichen Straßen oder Plätzen (§ 49 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 PBefG 1961) liege nicht vor. Aber auch ein "droschenähnlicher Verkehr" durch Bereitstellen von Mietwagen

(§ 49 Abs. 4 Satz 2 PBefG) oder eine Überschreitung der Grenzen zulässigen Mietwagenverkehrs (§ 49 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 PBefG) sei zu verneinen. Vielmehr seien alle Merkmale des Mietwagenverkehrs gegeben; nicht der Beförderungsunternehmer, sondern die Beklagte bestimme Zweck, Ziel und Ablauf der Fahrten; der Wagen werde von ihr im ganzen angemietet; der beförderte Personenkreis gehöre auch abgesehen von der Teilnahme an der Fahrt zusammen; die Art der Zahlung des Entgelts sei gleichgültig; auch dessen Berechnung nach der Zahl der belegten Plätze stehe der Annahme, daß der Wagen im ganzen gemietet sei, nicht entgegen.

Die Revision macht geltend, das Berufungsgericht habe übersehen, daß zur Anwendung des § 1 UWG auch hier zu bejahende Absicht der Beklagten genüge, fremden Wettbewerb zu fördern. Als verletzt bezeichnet sie die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes über das Bereitstellen von Mietwagen auf öffentlichen Plätzen oder Straßen; der von der Stadtgemeinde beauftragte Unternehmer habe sich durch das Aufstellen nahe am Bahnhof für Vereinbarungen nach Ablieferung der Kurgäste bereit.

Mit dem letzteren Vorbringen kann die Revision jedoch schon deshalb nicht gehört werden, weil sie damit von einem nicht festgestellten Sachverhalt ausgeht.

Der Hauptangriff der Revision richtet sich gegen die Verneinung einer Überschreitung der Grenzen des zulässigen Mietwagenverkehrs. Eine Anmietung des Wagens im Ganzen habe jedenfalls so lange nicht vorgelegen,

als die einzelnen Teilnehmer den Preis von DM 3,- unmittelbar an den Unternehmer gezahlt hätten; dabei habe es sich um eine Summe von Einzelbeförderungsverträgen gehandelt. Aber auch heute spreche gegen die Anmietung im ganzen, daß die Stadtgemeinde sich die von ihr gezahlten Beträge von dem jeweiligen Versicherungsträger der Fahrgäste erstatten lasse; es fehle deshalb an einem Gesamtpreis. Von einem zusammengehörigen Personenkreis könne allenfalls gesprochen werden, wenn mehrere Personen zum Zwecke eines gemeinschaftlichen Ausfluges eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts bilden; eine über die gemeinsame Fahrt hinausgehende Zusammengehörigkeit liege nicht vor. Die Gruppe der Sozialversicherten bilde keinen abgegrenzten Personenkreis im Sinne der fraglichen Vorschriften.

Die Angriffe der Revision können im Ergebnis keinen Erfolg haben.

Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ist gegeben.

Das Berufungsgericht hat in der Sache freilich übersehen, daß Wettbewerbsabsicht auch vorliegen kann, wenn fremder Wettbewerb gefördert werden soll. Dieser Fehler stellt aber das Ergebnis der angefochtenen Entscheidung nicht in Frage, da der Beklagten ein wettbewerbswidriges Verhalten nur dann zur Last fällt, wenn ein Verstoß gegen Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes gegeben wäre. Nur unter dieser Voraussetzung können auch Ansprüche aus § 823 Abs. 1 oder Abs. 2 BGB in Betracht kommen.

Die Frage, ob die hier von der Klage als verletzt bezeichneten Vorschriften des § 49 PBefG 1961 Schutzgesetze zugunsten der Droschkenunternehmer sind (bejahend der überwiegende Teil des Schrifttums und für das frühere Recht OLG Frankfurt a.M. in Der Personenverkehr 1960, 56), wird von Greif (Personenbeförderungsgesetz, Anhang zu § 60 Anm. 17) für die Droschkenunternehmer bejaht, für Mietwagenunternehmer dagegen verneint, und von Fielitz-Meier-Montigel (Personenbeförderungsgesetz § 60 Anm. 6) nur für die Bundesbahn und die Linienverkehrsunternehmer bejaht. Die Frage braucht aber nicht entschieden zu werden, weil ein Verstoß nicht gegeben ist, die Handlungsweise der Beklagten und des von ihr beauftragten Unternehmers sich vielmehr in dem durch § 49 Abs. 1 bis 4 PBefG gezogenen Rahmen des zugelassenen Mietwagenverkehrs hält.

Der Wagen des Mietwagenunternehmers wird nach dem festgestellten Sachverhalt von der Beklagten und nicht von den einzelnen Fahrtteilnehmern im ganzen angemietet. Die Beklagte ist es, die den Beförderungsvertrag abschließt. Das Merkmal des Anmietens im ganzen wird bei dem gegebenen Sachverhalt auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Entgelt nach der Zahl der zu befördernden Fahrgäste vereinbart wird; ebensowenig ist von rechtlicher Bedeutung, ob die Beklagte das Beförderungsentgelt vorlegt oder ob dies die Fahrgäste tun, und ferner, wer die Kosten der Beförderung im Verrechnungswege schließlich trägt. Dem Erfordernis, daß nicht der Mietwagenunternehmer, sondern der den Wagen Anmietende Zweck, Ziel und Ablauf der Fahrt bestimmt, ist ebenfalls Rechnung getragen.

Es liegt auch ein "zusammengehöriger Personenkreis" im Sinne des § 49 PBefG vor. Für das frühere Recht hat allerdings das Oberverwaltungsgericht Koblenz (DÖV 1959, 911) eine abstrakte Bestimmung dieses Begriffes dahin versucht, die Fahrtteilnehmer müßten durch gemeinschaftliche Interessen oder objektive Merkmale verbunden sein und diese Bindung müsse schon vor der Fahrt bestanden haben und nach ihrem Abschluß fortbestehen. Dagegen hat das Bundesverwaltungsgericht (DÖV 1963, 32) ausgeführt, für Kurorte stimme die Auffassung, daß sich Kurgäste auch zu einem augenblicklichen Zweck zusammenschließen können und damit als Personengruppe im Mietwagenverkehr zuzulassen seien, mit dem praktischen Bedürfnis überein; ob die weitgehende Einengung dieses Personenkreises durch die Rechtsprechung bei der Abgrenzung des Mietwagenverkehrs gegenüber den anderen Verkehrsarten den natürlichen Gegebenheiten entsprochen habe, könne dahinstehen; eine Beschränkung des Mietwagenverkehrs auf Einzelpersonen und auf Firmen, Vereine, Schulen usw. sei mit dem Gesetz jedenfalls nicht vereinbar.

Die Entstehungsgeschichte des Personenbeförderungsgesetzes 1961 (vgl. Bidinger, Personenbeförderungsgesetz, § 49 Anm. 12) gibt keinen Anhaltspunkt dafür, daß der Gesetzgeber den Bereich zulässigen Mietwagenverkehrs zugunsten des Droschkenverkehrs habe weiter einengen wollen, als dies nach dem bisherigen Recht der Fall war. Auf eine nähere Bestimmung des Begriffes des zusammengehörigen Personenkreises hat der Gesetzgeber offenbar verzichten wollen. Der Anregung, das Gesetz dahin zu fassen, daß der Personenkreis "ohnhin"

zusammengehören müsse, ist der Gesetzgeber nicht gefolgt. Jedenfalls kann hiernach nicht davon ausgegangen werden, der Begriff müsse eng aufgefaßt werden. Gegen eine enge Auslegung spricht auch, daß alsdann bei manchen Tatbeständen, in denen zweifelsfrei weder Linienverkehr, noch Droschkenverkehr oder Verkehr mit Ausflugswagen vorliegt, aber ein Bedürfnis des Verkehrs anzuerkennen ist, sich eines Mietwagens zu bedienen, dieses Bedürfnis nicht angemessen befriedigt werden könnte (Bidinger aaO § 49 Anm. 12). Auch für das neue Recht ist danach Mietwagenverkehr insbesondere in der Form für zulässig erachtet worden, daß Mietwagen zugunsten Dritter angemietet werden, so: von Gemeinden für Tagungsteilnehmer, oder von Wohltätigkeitsvereinen für die bei ihnen eingeladenen bedürftigen Personen (Greif aaO § 49 Anm. 11).

Der Senat schließt sich dieser Auffassung an. Danach genügt für die Bejahung eines zusammengehörigen Personenkreises zwar nicht allein der Umstand, daß ein Dritter als Partner des Beförderungsvertrages auftritt; dieser Umstand allein schließt den beförderten Personenkreis nicht zusammen. Ob auch in diesem Falle ein über das bloße Interesse an der Beförderung hinausgreifendes Merkmal vorhanden sein muß, das auf den beförderten Personenkreis zutrifft, kann hier dahingestellt bleiben. Denn jedenfalls muß es bei gebührender Beachtung der vom Bundesverwaltungsgericht mit Recht in den Vordergrund gestellten natürlichen Gegebenheiten nach Sinn und Zweck der fraglichen Gesetzesvorschrift als ausreichend angesehen werden, wenn die beförderten Personen - wie hier - im Rahmen einer von einem öffentlichen Rechts-

träger bewilligten Kur von der Kurortsgemeinde zu betreuen sind und zu diesem Zweck an Hand täglich im voraus errichteter Namenslisten bei Beginn und Ende der Kur in möglichst geeigneter Weise vom Bahnhof in die ihnen zugewiesenen Unterkünfte und später von diesen zurück befördert werden. Die Fahrt zu den Unterkunftshäusern und zurück bildet in einem derartigen Falle nur ein Teilstück der Betreuung eines wenn auch nur vorübergehend, so doch nicht lediglich zum Zwecke der Fahrten zusammengehörigen Personenkreises. Die Forderung, daß der den Personenkreis zusammenschließende Zweck auch nach Beendigung der Fahrt fort dauern müsse, läßt sich in dieser Allgemeinheit nicht aufrechterhalten.

In der mündlichen Verhandlung hat die Revision noch geltend gemacht, die Stadtgemeinde Bad Hersfeld mißbraucht durch das angegriffene Verhalten eine Monopolstellung, verletze auch den Gleichheitssatz und eine ihr den Klägern gegenüber obliegende Amtspflicht. Auf diese völlig neue Klagebegründung kann indessen im Revisionsrechtszuge nicht eingegangen werden, zumal es an jedem Vorbringen in tatsächlicher Hinsicht in den Vorinstanzen fehlt, das eine rechtliche Würdigung der Klageanträge unter diesen Gesichtspunkten ermöglichen würde.

15

- 10 -

Die Revision war deshalb mit der sich aus
§ 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzu-
weisen.

Krüger-Nieland

Löscher

Pehle

Sprenkman

Mösl